Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 531
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 29. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Mai 2021)

zum Thema:
Berlin: missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen – gesetzliche Regelungen

und **Antwort** vom 15. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mai 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27531
vom 29. April 2021
über Berlin: missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen – gesetzliche Regelungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Gesetze und Verordnungen befassen sich mit missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen? Wann gab es zuletzt gravierende Änderungen dieser Gesetze und Verordnungen mit welchen grundlegenden Folgen für die Rechtsprechung und die Berliner Behörden?

Zu 1.:
Regelungen zu missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen befinden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1597a BGB) und dem Aufenthaltsgesetz (§ 85a AufenthG). Beide Normen traten am 29.07.2017 mit dem „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ in Kraft. Eine Vorläuferregelung, welche durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – 1 BvL 6/10 – vom 17.12.2013 aufgehoben wurde, fand sich in § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB in der Fassung des „Gesetzes zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft vom 13. März 2008“ (Bundesgesetzblatt I Seite 313).

Die inzwischen gegenstandslose Regelung aus dem Jahr 2008 sah ein behördliches Anfechtungsrecht gegen rechtsmissbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen vor. Antragsteller waren in Berlin die Jugendämter für ein familiengerichtliches Verfahren. Demgegenüber soll die aktuell geltende Regelung präventiv wirken, indem bei Anhaltspunkten für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung diese nicht unmittelbar beurkundet, sondern zunächst gemäß § 1597a BGB die konkreten Anhaltspunkte der nach § 85a AufenthG zuständigen Behörde mitgeteilt und die Beurkundung ausgesetzt werden soll. Diese führt dann ein Verfahren gemäß § 85a AufenthG durch.

2. § 1597a BGB regelt Anzeichen für das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft. Werden diese Anzeichen stets geprüft, wenn es sich um einen ausländischen Mann handelt, der das Kind einer Mutter mit deutscher Staatsangehörigkeit anerkennt, mit der er nicht verheiratet ist oder wenn es sich um einen Mann mit deutscher Staatsangehörigkeit handelt, der das Kind einer ausländischen Mutter anerkennt, mit der er nicht verheiratet ist?

Zu 2.:
Nein. Über das Kriterium der Staatsangehörigkeit hinaus müssen weitere Kriterien hinzutreten (vgl. dazu die in § 1597a Abs. 2 BGB enthaltenen Regelbeispiele).

3. Welche Änderung im Aufenthaltsstatus eines Ausländers ergibt sich, wenn dieser das Kind einer Frau mit deutscher Staatsangehörigkeit anerkennt, mit der er nicht verheiratet ist?

4. Welche Änderung im Aufenthaltsstatus einer Ausländerin ergibt sich, wenn ihr Kind von einem Mann mit deutscher Staatsangehörigkeit anerkannt wird, mit dem sie nicht verheiratet ist?

Zu 3. und 4.:
Eine generelle Aussage ist nicht möglich. Vielmehr hängt eine etwaige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von verschiedenen Faktoren ab, die einer Einzelfallprüfung unterliegen. In der Regel wird hier die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG geprüft.

5. Wie wirken sich die in Frage 3 und 4 genannten Szenarien auf eine vollziehbare Ausreisepflicht oder eine bereits kurz vor der Vollstreckung stehende Abschiebung aus?

Zu 5.:
Eine generelle Aussage ist auch hier nicht möglich. Vielmehr hängt eine etwaige Aussetzung der Abschiebung und/oder Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von verschiedenen Faktoren ab, die einer Einzelfallprüfung unterliegen. In der Regel wird hier die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG geprüft.

6. Missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen können das Asylrecht und den Sozialstaat aushöhlen. An welche Behörden können sich Bürger wenden, die Kenntnis von derartigem Missbrauch erlangt haben? Welche juristischen Folgen ergeben sich aus einer derartigen Mitteilung? Wann muss von Amts wegen gehandelt werden?

Zu 6.:
Erhält eine Urkundenperson oder eine Behörde, welche zur Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennungserklärung und ihrer Zustimmungserklärung befugt ist (bei einem Jugendamt, Standesamt, Familiengericht, Notarin bzw. Notar oder die bei einer deutschen Auslandsvertretung hierfür zuständigen Dienstkraft) einen Hinweis auf einen etwaigen Missbrauch, so würde sie zu prüfen haben, ob dies Anlass bietet, das Bestehen konkreter Anhaltspunkte im Sinne des § 1597a BGB und einer weiteren Überprüfung annehmen zu können.

7. Wer ist von Amts wegen zu einer derartigen Meldung verpflichtet? Wer kommt neben Standesbeamten, Mitarbeitern von Jugendämtern, der Ausländerbehörde und Sozialämtern als Melder eines Verdachtsfalls noch in Frage?

Zu 7.:
Eine allgemeine Pflicht zur Meldung von Amts wegen existiert nicht. Soweit Bedienstete im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung Kenntnis von Umständen erhalten, die den Verdacht einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung begründen, können sie sich an die dafür zuständigen Stellen wenden.

8. Eine Vaterschaftsanerkennung bringt Rechte und Pflichten mit sich. Welche Auswirkungen hat es auf den durch eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung erworbenen Aufenthaltsstatus eines ausländischen Mannes, wenn Unterhaltszahlungen an die Kindesmutter mit deutscher Staatsangehörigkeit nicht geleistet werden?

Zu 8.:
Die Rechtmäßigkeit einer Vaterschaftsanerkennung ist in der Regel vor Beurkundung zu prüfen. Liegt eine gültige Vaterschaftsanerkennung vor, führt die fehlende Unterhaltszahlung zu keinerlei rechtlichen Auswirkungen auf den Aufenthaltsstatus des Vaters. Solange eine schützenswerte Betreuungs- und Beistandsgemeinschaft vorliegt, sind in der Regel keine aufenthaltsrechtlichen Belange betroffen. Die fehlende Unterhaltszahlung kann allenfalls ein Indiz für eine fehlende Betreuungs- und Beistandsgemeinschaft sein. Entsprechend ist eine generelle Aussage nicht möglich. Vielmehr hängt eine etwaige Auswirkung von verschiedenen Faktoren ab, die einer Einzelfallprüfung unterliegen.

Berlin, den 15. Mai 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport